

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 06.04.2022

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Michael Osterburg

Einleitung für die Fragen:

Die Bild berichtet in ihrer Ausgabe vom 06.04.2022 über das Ermittlungsverfahren gegen Michael Osterburg und der Tatsache, dass die Ermittlungen nunmehr seit 690 Tagen andauern.

Eine Anklage ist offenbar immer noch nicht erhoben worden.

Stattdessen wird die Sache permanent verfristet. Bei der Staatsanwaltschaft nennt man das „bedingte Notwendigkeit“.

Dadurch gedeihen viele Vermutungen. Eine davon ist, dass möglicherweise hinter den Kulissen an einem Deal gearbeitet wird, der vor allem der Senatorin nutzen würde. Justizexperten halten die Verfahrensdauer inzwischen für deutlich zu lang. Dies nähre den Verdacht, dass Osterburg die Taten zugeben, sich als allein Schuldiger darstellen wolle.

In dem Fall bräuchte die Staatsanwaltschaft keine Anklage erheben und könnte stattdessen einen Strafbefehl bei Gericht beantragen. Vorteil: Es gäbe bei einem Strafbefehlsverfahren zwar eine Strafe, aber keine Hauptverhandlung, bei der möglicherweise peinliche Fragen gestellt würden. Daran kann vor allem die Justizsenatorin kein Interesse haben, weil sie wegen schlechter Amtsführung ohnehin unter Beobachtung steht.

Rund 200 Zeugen wurden inzwischen befragt oder angeschrieben. Bei einem Großteil ging es um fingierte Restaurant-Rechnungen.

- Frage 1:** *Sind die Ermittlungen in dieser Sache nach § 169 a StPO abgeschlossen?*
- Frage 2:** *Falls ja, beabsichtigt die Staatsanwaltschaft nunmehr Anklage (§ 170 I StPO) zu erheben oder bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 StPO) zu stellen?*
- Frage 3:** *Falls nicht, welche Hinderungsgründe bestehen für die Einleitung der oben genannten Verfahrensschritte?*